

## **Ladungssicherung bei der Beförderung von gefährlichen Gütern**

### Rechtliche Grundlagen

Stand: Januar 2004

#### **Inhalt:**

1. Regelung.....	1
2. Verkehrsrecht (StVO).....	1
3. Gefahrgutrecht (ADR).....	1
4. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV).....	2
5. VDI-Richtlinien.....	2
6. Handelsgesetzbuch.....	3
7. Ansprechpartner IHK.....	3

### **1. Regelung**

Eine Ladung ist grundsätzlich so zu sichern, dass sie bei verkehrsüblichen Fahrzuständen weder verrutschen, umfallen oder herabfallen kann. Dabei sind unter verkehrsüblichen Fahrzuständen durchaus auch Ausweichmanöver und Vollbremsungen zu verstehen.

Die Rechtsprechung legt allen Beteiligten Personen Ladungssicherungspflichten auf. Die rechtlichen Grundlagen der Ladungssicherungspflichten werden geregelt in:

- Straßenverkehrsordnung (StVO);
- Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO);
- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften BGV);
- Gefahrgutrecht (GGVSE/ADR);
- Gesetzliches Frachtrecht (HGB).

Zu den Verantwortlichen gehören neben dem Fahrer, der Transportunternehmer, der Kraftfahrzeughalter als auch Absender

und Verloader. Ladungssicherungspflichten sind grundsätzlich zu erfüllen und gelten somit nicht nur für die Beförderung von gefährlichen Gütern.

### **2. Verkehrsrecht (StVO)**

Die Ladung sowie Spannketten, Geräte und sonstige Ladeeinrichtungen sind verkehrssicher zu verstauen. Dazu gehört eine sichere Unterbringung und Befestigung, damit ein Verrutschen und Herabfallen verhindert wird, eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Ladung auf der Ladefläche, und ein Abdecken oder Erfassen (überhohe Bordwände) von Schüttgütern, die vom Fahrtwind weggeblasen werden können (Sägemehl, Papier, Sand). Kanister oder Blechbehälter dürfen nicht ungesichert auf der Ladefläche befördert werden. (StVO § 22).

Der Fahrzeugführer darf nur so schnell fahren, dass er sein Fahrzeug ständig beherrscht. Er muss seine Geschwindigkeit den Straßen-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anpassen (StVO § 3).

### **3. Gefahrgutrecht (ADR)**

Nach Abschnitt 7.5.7 müssen einzelne Teile einer Ladung mit gefährlichen Gütern auf dem Fahrzeug oder im Container so verstaut oder durch geeignete Mittel gesichert sein, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahr-

zeugs oder Containers nur geringfügig verändern können. Die Ladung kann zum Beispiel durch Zurrgurte, Klemmbalken, Transportschutzkissen, rutschhemmende Unterlagen gesichert werden. Eine ausreichende Ladungssicherung liegt vor, wenn die gesamte Ladefläche in jeder Lage mit Versandstücken vollständig ausgefüllt ist.

#### **4. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV)**

Fahrzeugaufbauten müssen so beschaffen sein, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Fahrzeuges die Ladung gegen Verrutschen, Verrollen, Umfallen, Herabfallen und bei Tankfahrzeugen gegen Auslaufen gesichert ist. Ist eine Ladungssicherung durch den Fahrzeugaufbau allein nicht gewährleistet, müssen Hilfsmittel zur Ladungssicherung vorhanden sein. Pritschenaufbauten und Tieflader müssen mit Verankerungen für Zurrmittel zur Ladungssicherung ausgerüstet sein. Abnehmbare An- und Aufbauten sowie Teile müssen gegen unbeabsichtigtes Lösen gesichert werden (BGV D 29 - bisherige VBG 12).

Die Vorschriften der Berufsgenossenschaften gelten auf nichtöffentlichen Wegen und Plätzen.

#### **5. VDI-Richtlinien**

Diese Richtlinien des Verbandes Deutscher Ingenieure (VDI) in Zusammenarbeit mit den Verkehrsverbänden, Wirtschaftsverbänden, dem TÜV-Rheinland und der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltung geben praktische Hinweise zur Durchführung einer geeigneten Ladungssicherung für verschiedene Transportgüter, Auswahl und Einsatz von Hilfsmitteln sowie über die richtige Lastverteilung. Die Regeln dieser Richtlinien werden zunehmend als Maßstab bei der Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Ladungssicherung zugrundegelegt, so dass

die Einhaltung der Richtlinien jedem Transportbetrieb zu empfehlen ist.

Vorhandene VDI-Richtlinien:

- VDI 2700 Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen
- VDI 2700 Blatt 4 Lastverteilungsplan
- VDI 2700 Blatt 5 Qualitätsmanagement-Systeme
- VDI 2700 Blatt 7 Ladungssicherung im kombinierten Ladungsverkehr (KLV)
- VDI 2700 Blatt 8 Sicherung von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen auf Auto-transportern
- VDI 2701 Zurrmittel
- VDI 2702 Zurrkräfte

Weitere VDI-Richtlinien befinden sich zur Zeit mit folgenden Untertiteln noch in der Vorbereitung:

- Ladungssicherungshilfsmittel
- Zusammenladung von Stückgütern
- Ladungssicherung beim Transport von Papierrollen
- Ladungssicherung von Betonteilen
- Ladungssicherung bei Getränketransporten
- Baustahlmatten

Auszüge aus der VDI-Richtlinie 2700:

- Das Fahrzeug muss mit dem entsprechenden Aufbau für das Ladegut geeignet sein;
- Die Fahrgeschwindigkeit ist den gegebenen Straßen- und Verkehrsverhältnissen, dem Ladegut sowie den Fahreigenschaften des Fahrzeugs anzupassen;
- Die Ladung ist so zu verstauen, dass deren Schwerpunkt auf der Längsmittellinie des Fahrzeuges liegt. Der Schwerpunkt ist so niedrig wie möglich zu halten.
- Die Beladung des Fahrzeuges muss im Rahmen des zulässigen Gesamtgewichtes und der zulässigen Achslasten erfolgen. Bei Teilladungen

ist für eine gleichmäßige Gewichtsverteilung zu sorgen, damit jede Achse etwa anteilig belastet wird. Punktförmige Belastungen des Wagenbodens sind zu vermeiden. Die Mindestachslast der Lenkachse darf nicht unterschritten werden.

## **6. Handelsgesetzbuch**

Nach § 412 hat der Absender das Gut beförderungssicher zu laden, zu stauen und zu befestigen (verladen) sowie zu entladen.

Der Unternehmer (Frachtführer und somit der Fahrer) hat für die betriebssichere Verladung zu sorgen.

## **Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Industrie- und Handelskammer zu Dortmund**

Petra Sundermann

Tel.: 0231 5417-154

Fax: 0231 5417-341

e-mail: p.sundermann@dortmund.ihk.de

Petra Preiß

Tel.: 0231 5417-275

Fax: 0231 5417-341

e-mail: p.preiss@dortmund.ihk.de